

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 2 / 2019
Erscheinungstag: 18. Januar 2019

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 7
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 12
3. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 17
4. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 20
5. Öffentliche Bekanntmachung
hier: Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2019/2020 S. 23
6. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Altweiberdonnerstag am 28.02.2019 S. 29
7. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Erdgasfernleitung ZEELINK der ZEELINK GmbH & Co. KG S. 34
8. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Keyenberg S. 35

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 2 Abs.1 BauGB aufzustellen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte liegt am westlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte, zwischen den bestehenden Wohngebieten des Oerather Mühlenfeldes sowie der L19 Gerderather Landstraße und der L227 Hückelhovener Straße. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einigem Abstand die Ortslage Matzerath.

In Erkelenz-Mitte wurde ab dem Jahre 2003 westlich der Bundesstraße 57 in zwei Bauabschnitten von rd. 30 ha und 13 ha das Wohngebiet „Oerather Mühlenfeld“ erschlossen.

In diesem ersten von insgesamt vier auf der Grundlage des Rahmenplanes „Siedlungsentwicklung Erkelenz-West“ geplanten Wohngebietsabschnitten stehen erschlossene Baugrundstücke für eine Wohnbebauung, bis auf wenige Einzelgrundstücke im letzten Erschließungsabschnitt des Bebauungsplangebietes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, nicht mehr zur Verfügung.

Trotz zwischenzeitlich in Erkelenz-Mitte durchgeführter Maßnahmen der Innenentwicklung kann der Bedarf und die hohe Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Bis auf wenige Baulücken stehen in Erkelenz-Mitte weitere Flächen für eine Innenentwicklung nicht zur Verfügung.

Für den Siedlungsschwerpunkt Erkelenz-Mitte ist daher die Entwicklung weiterer Bauabschnitte im Wohngebiet Oerather Mühlenfeld erforderlich.

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt daher, zur mittel- bis langfristigen Sicherung der Wohnraumversorgung in unmittelbarer Nähe und Zuordnung zur Ortsmitte eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, ist es daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine westliche Erweiterung um rd. 35 ha des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ zu schaffen.

Die städtebauliche Konzeption sieht in geplanten zwei Wohnquartieren sowohl eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehendem Einzelhaus, Doppelhaus und Reihenhaus als auch mehrgeschossige Bebauung für Mehrfamilienhäuser auf rd. 450 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung der angrenzenden Wohngebiete anknüpft. Im nördlichen Wohnquartier ist angrenzend an das bestehende Wohngebiet der Standort eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 5 Fachbeiträge

- Geotechnischer Bericht vom 23.03.2018, Kramm Ingenieure GmbH & Co.KG
- Artenschutzprüfung (Stufe I+II), Haese BfU, Bericht vom August 2018
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Kramer

Schalltechnik, Gutachten Nr.: 180 2003/01
vom 30. Juli 2018

- Verkehrsuntersuchung, Baugebiet „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen
Brilon, Bondzio, Weiser
Projektnr. 3.1682, Dezember 2018
- Ökologische Eingriffsbilanz, Dezember 2018, Haese BfU

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch

Im Hinblick auf die Naherholungsfunktionen verlängert sich der Weg aus dem bestehenden Wohngebiet Oerather Mühlenfeld in die freie Feldflur. Es wurde aber darauf geachtet, dass sowohl der Feldweg am Südrand des Plangebietes, als auch der Feldweg, der das nördliche vom südlichen Teilgebiet trennt, in neue attraktive Gestaltungselemente und innerörtliche Grünflächen eingebettet wird. Dazu dient auch die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich. Am Nordrand des Plangebietes entsteht auf der Innenseite des Lärmschutzwalles eine neue Fußwegverbindung. Diese drei Achsen nach außen werden am westlichen Plangebietsrand jeweils quer vernetzt. Selbst die Fußwegverbindung über die L 19 hinweg in Richtung Oerath bleibt erhalten. Damit werden hinreichend Naherholungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm für Dritte außerhalb des Plangebietes nicht erwartet werden.

Von der nördlich vorbeiführenden Landstraße wirkt Verkehrslärm in das Plangebiet hinein. Dazu liegen Erfahrungen vom bestehenden Wohngebiet Oerather Mühlenfeld vor, das durch einen Lärmschutzwall geschützt wurde. Dieser Lärmschutzwall wird entsprechend verlängert.

Die Verkehrszunahme in den Anliegerstraßen im benachbarten Wohngebiet, von denen aus das Baugebiet erschlossen werden soll, ist zu vernachlässigen.

Im Rahmen der Realisierung des Baugebietes können stationäre technische Einrichtungen entstehen, von denen Lärmemissionen ausgehen (z.B. Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerke).

Der Verlust der Fernsicht in den bisher freien Landschaftsraum ist für einzelne Anwohner am aktuellen Rand des Oerather Mühlenfeldes unvermeidbar.

Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

Landschaft, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht das betroffene Agrarland verloren. Im Rahmen der entstehenden Wohnsiedlung kann ein gewisser Anteil von ohnehin häufigen Vogelarten auch in den neuen Gartenbereichen Lebensraum finden.

Die Landschaftshecke innerhalb des Plangebietes bleibt im Rahmen der Planung weitgehend erhalten, liegt dann aber neben der zentralen Erschließungsstraße. Die möglicherweise vorhandenen Fledermausquartiere in den Gehölzen können ihre Funktion aber beibehalten. Zudem entstehen am künftigen Ortsrand im Rahmen der Planung größere Grünflächen mit Bepflanzungen, die für Fledermäuse eine hinreichende Verbesserung ihres Jagdgebietes gewährleisten. Dies gilt auch für eine Reihe von für Ortsränder typischen Vogelarten.

Es geht aber bisher freier Landschaftsraum verloren, der für spezialisierte Arten wie Feldlerchen und Wachteln von Bedeutung ist.

Außerdem sind generell bei der Räumung des Baufeldes gesetzlich geschützte bodenbrütende Vögel gefährdet, ebenso Brutvögel in Gehölzen, wenn diese durch Rückschnitt gepflegt werden. Insbesondere durch große Glasflächen an Neubauten entsteht zudem ein Vogelschlagrisiko.

Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

Durch die Umsetzung der Planung wird die Möglichkeit eröffnet, etwa 30 ha Fläche (15 ha netto für Gebäude und Verkehrsflächen) durch bauliche Nutzungen zu versiegeln. Diese Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Damit geht in großem Umfang landwirtschaftlich wertvoller Boden verloren. Andererseits ist das Recht auf gute Wohnverhältnisse ebenso wichtig. Da ein Bedarf für zusätzlichen Wohnraum nachgewiesen ist und es im Umfeld von Erkelenz keine alternativ geeigneten Flächen dieser Größe mit geringerer Bodenqualität gibt, kann der Aspekt des vorsorgenden Bodenschutzes innerhalb des Plangebietes nicht berücksichtigt werden.

Durch die Lage des Plangebietes in einem Bereich, der durch Braun- und Steinkohleabbau beeinflusst ist, können Bodenbewegungen nicht ausgeschlossen werden, die sich auf Gebäude auswirken können. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen in Wohnbaugebieten nicht. Die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von neuen Baugrundstücken führt im vorhandenen Straßennetz der Umgebung nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

Von der vorbeiführenden L 19 ist das Neubaugebiet durch einen begrünten Lärmschutzwall getrennt, der auch Stäube und Abgase abhalten kann. Die L 227 ist vom Neubaugebiet durch das bestehende Wohngebiet Oerather Mühlenfeld Süd getrennt. Damit gibt es keine unverträgliche Nähe zu Straßen als stofflichen Belastungsquellen.

Kultur- und Sachgüter

Bei den zur Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Bauarbeiten werden die gefundenen Bodendenkmäler z.T. geborgen, z.T. aber auch genauso wie ggf. weitere bisher unentdeckte zerstört, jedenfalls im Bereich der Baufenster und der geplanten Straßen.

Die Beanspruchung von Teilen der weitläufigen, historisch tradierten Ackerlandschaft ist nicht so umfangreich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft erfolgen würde.

Die vorhandene Wasserleitung wird in das System der öffentlichen Erschließungsflächen (Straßen) integriert.

Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung des Plangebietes ist derzeit rein konventionell vorgesehen. Die Möglichkeit der Nutzung von erneuerbaren Energien durch spätere Bauherren bleibt davon unberührt. Der Bebauungsplan lässt den Einsatz regenerativer Energien im Plangebiet zu. Die überwiegende Orientierung der Bebauung nach Süden und Westen fördert eine energieeffiziente Bauweise.

Planungsalternativen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes lässt eine erhebliche Siedlungserweiterung am Ortsrand zu. Als Alternative ist zunächst der Verzicht auf diese Planungsabsicht zu betrachten, da eine denkbare Verlagerung der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des Verfahrens wäre. Auswirkungen auf irgendwelche Umweltbelange hätte der Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes innerhalb des Plangebietes nicht, weil z.B. nicht zu befürchten ist, dass hier stattdessen eine ungeplante Zersiedlung eintreten könnte.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange

- Bergwerksfelder, Sümpfungsmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen, Kohlenwasserstoffe
- Artenschutz, Kompensationsmaßnahmen, Ökokonto
- Niederschlagswasser
- Geräuschmissionen
- Bodendenkmalpflege
- verkehrliche Auswirkungen, Lärmschutzwall
- Prospektion, archäologische Fundstellen
- Wasserschutzgebiet

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 18.12.2018 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 28.01.2019 bis 01.03.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend können alle Informationen gem § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Erkelenz:

www.erkelenz.de / PLANEN & BAUEN / Planen / öffentliche Auslegung während der Offenlage eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 18.01.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, gemäß § 2 Abs.1 BauGB aufzustellen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, liegt am nördlichen Siedlungsrand von Schwanenberg, zwischen dem bestehenden Wohngebiet In der Schlei und den Sportanlagen. Südlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich Grundschule, Kindergarten und das Ortszentrum.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und Eigenentwicklung des Ortes Erkelenz-Schwanenberg beabsichtigt.

Die städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan sieht in dem geplanten Wohnquartier eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehender Einzelhaus- und Doppelhausbebauung auf rd. 32 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung des angrenzenden Wohngebietes anknüpft. Als Quartiersmitelpunkt ist eine kleine öffentliche Platzanlage mit Aufenthaltsfunktion vorgesehen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 2 Fachbeiträge

- Artenschutzprüfung (Stufe I), Haese BfU, Bericht vom März 2018
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 In der Schlei Ost“, Kramer Schalltechnik, Gutachten Nr.: 1802 009/01 vom 05.Juli 2018

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch

Für das Allgemeine Wohngebiet sind die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 WA Tag 55dB(A), WA Nacht 45dB(A) und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BISchV) einzuhalten.

Lärmeinwirkungen durch den südlich des geplanten Wohnbaugebietes gelegenen Sportplatz auf das geplante Wohngebiet sind durch folgende Maßnahmen zu vermeiden (Einhaltung der WA-Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV-Sportanlagenlärmschutzverordnung):

Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen innerhalb der Ruhezeit von 13h- 15h finden auf dem südlichen Kunstrasenfeld statt.

Der Abstand zwischen dem nördlichen Platzrand des nördlichen Naturrasenplatzes und den nächsten geplanten Baugrenzen liegt bei mindestens 30m.

Auf Grund der Lage von Erkelenz-Mitte in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T, sind die Vorgaben DIN 4149 zu beachten.

Pflanzen und Tiere

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden am Rand und im Innern des Plangebietes Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen mit unterschiedlichen Strukturen und Funktionen vorgenommen. Diese Grünflächen übernehmen auch ökologische Funktionen wie Biotopverbindungen und Lebensraum für Tiere. Folgende Maßnahmen sind geplant.

Parallel des Schwanenberger Fließes wird ein 3m breiter Uferrandstreifen mit einer 1-reihigen Hecke angelegt.

Im Norden und Osten werden entlang der vorhandenen Gehölzbestände 3m breite Krautstreifen angesät.

Im Süden als Abgrenzung zur Sportanlage wird eine 20 m breite Fläche mit Gehölzanpflanzungen angelegt.

Die Flächen am Rand des Plangebietes sind mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Im Bereich der beiden Eingangssituationen der Erschließungsstraße, sowie in deren Verlauf und in der kleinen öffentlichen Grünfläche im Innern des Wohngebietes werden ca.15 Laubbäume zu pflanzen sein, so dass auch eine Durchgrünung des Baugebietes erfolgt.

Die öffentliche Grünfläche im Platzbereich erhält die zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB -Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Boden

Zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sind Baustellenflächen auf ein Minimum zu beschränken. Die Bodenverdichtungen im Baustellenbereichen sind auf ein Minimum zu beschränken und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen wiederherzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf ein unvermeidbares Maß durch flächensparendes Bauen durch Festsetzungen von Baugrenzen und Festsetzung einer GRZ von 0,35 – 0,5 erreicht.

Die Ausweisung von Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbringt eine stoffliche Entlastung der Böden.

Schutzgut Wasser

Die Erhöhung der Versiegelungsrate auf ca. 45,4 % im Plangebiet führt durch die ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in das HRB zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Raum und damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg - Uevekoven und Erkelenz – Mennekraath festgesetzten Wasserschutzzone IIIB. Auf die geplanten Wasserschutzgebiete wird hingewiesen.

Die Querungen des Schwanenberger Fließes sind konform der „Blauen Richtlinie“ zu erstellen und das Fließ erhält einen 3m breiten bepflanzten Uferrandstreifen, so dass keine Beeinträchtigung zu erwarten

Luft und Klima

Die klimatischen Beeinträchtigungen sind unerheblich und werden mit der Durchgrünung mit Straßenbäumen, Grünflächen im Innern und am Rand sowie den relativ großen Gartenflächen im Baugebiet ausgeglichen.

Landschaft

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Da es sich aber um eine reine Ackerfläche handelt, ist die Beeinträchtigung als gering anzunehmen. Mit den geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann eine Kompensation vor Ort erzielt werden.

Kultur- und Sachgüter

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW, die den Umgang mit „Zufallsfunden“ regeln, sind zu beachten.

Das kulturelle Erbe (Kultur und Sachgüter, Kulturlandschaften) ist nicht betroffen bzw. wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Planungsalternativen

Das Baugebiet wird aufgrund des aktuellen Wohnraumbedarfs in Erkelenz - Schwanenberg entwickelt und anderweitige Flächen z.B. durch Verdichtung von Bebauung in entsprechender Größenordnung stehen nicht zur Verfügung.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten. Für die Bereiche Mensch, Landschaftsbild, Klima, Luft, Grundwasser und Boden werden sich keine Veränderungen ergeben.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange

- Bergwerksfelder, Sumpfungmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen, Gewässerschutz
- artenschutzrechtliche Konflikte
- Niederschlagswasser
- Gewässerverträglichkeitsuntersuchung
- Altlast-Verdachtsflächen, vorbeugender Immissionsschutz, Schallschutzgutachten, Sportlärmissionen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 18.12.2018 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 28.01.2019 bis 01.03.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend können alle Informationen gem § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Erkelenz:

www.erkelenz.de / PLANEN & BAUEN / Planen / öffentliche Auslegung während der Offenlage eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 18.01.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“

Ortsteil: Stadtbezirk Golkrath

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath“, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV „Golkrather Bruch“, Stadtbezirk Golkrath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.01.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 für den o. a. Planbereich die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.01.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung

zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2019/2020

Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte

-Gemeinschaftshauptschule im Ganztag-

Die GHS Erkelenz ist eine Schwerpunkt- und verbindliche Ganztagschule auf dem Weg zur Inklusion mit ca. 600 Schülerinnen und Schülern im Zentrum der schönen Stadt Erkelenz. Neben der Thematik Inklusion werden besondere Schwerpunkte mit zahlreichen Aktivitäten im künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich sowie der Projektarbeit der unterschiedlichen Fachbereiche gelegt. Eine spezielle Form der Berufsorientierung erfahren unsere Klassen 10 Typ A durch die Wahlmöglichkeit zur Teilnahme an zwei unterschiedlichen Firmen- oder an der Praktikumsklasse. Die sprachliche und soziale Integration von Ausländern, von Aussiedler- und Flüchtlingskindern, die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler und die Berufswahlvorbereitung sind wichtige Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit. Im Rahmen des Programms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ erhalten abschlussgefährdete Jugendliche in ihrem letzten Pflichtschuljahr eine besondere Chance, in Ausbildung oder in Arbeit zu kommen. Auf ihrem schulischen Werdegang begleitet unsere Jugendlichen ein motiviertes Lehrerkollegium, eine engagierte Elternschaft, ein freundliches, verständnisvolles Verwaltungs- und Ganztagsteam und ein erprobtes Schulsozialarbeitsteam respektvoll und konstruktiv.

An der GHS Erkelenz im Ganztag gibt es dazu Besonderheiten, zum Beispiel:

- Zusätzlicher Förderunterricht und individuelle Förderung in den Hauptfächern
- 60-Minuten-Taktung im Ganztag mit der Möglichkeit zum Mittagessen und zur Mittagsbetreuung
- Mitarbeit in unseren Schülerfirmen und anderen Fächer übergreifenden und berufsvorbereitenden Projekten für Schüler/innen der Klassen 10 TypA
- Interessante Arbeitsgemeinschafts- und Wahlpflichtangebote
- Computerunterricht in den Klassen 5 bis 10
- Kennenlern- und Besinnungstage
- Schülerchor und -orchester
- Mitarbeit bei etablierten Projekten:
Juden in Erkelenz, Friedhofspflege, Straßenkinder in Indien, Eine-Welt-Aktivitäten, usw.
- Förderklasse Beruf-Schule für abschlussgefährdete Jugendliche unserer Schule
- Betreuung durch Schulsozialpädagoginnen
- regelmäßige Schulgottesdienste
- Praktika in den Stufen 7 bis 10
- Verstärkte Berufsorientierung

- Trainingsraumkonzept
- Schwerpunktschule Inklusion

Die Anmeldung der Kinder für die Eingangsklassen der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz im Ganztage, Zehnthofweg 2 erfolgt

vom 25.02. bis zum 22.03.2019
montags bis freitags, von 08:00 bis 12:30 Uhr,
dienstags und donnerstags auch bis 15:50 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung

beim Schulleiter, Herrn Rektor Erich Konietzka, Gemeinschaftshauptschule Erkelenz im Ganztage, Telefon: 02431-2781.

Um Vorlage des letzten Zeugnisses mit der Empfehlung für eine weiterführende Schule und des Zeugnisses der Klasse 2, 2.Halbjahr der abgebenden Grundschule wird bei der Anmeldung gebeten.

Europaschule Erkelenz Realschule der Stadt Erkelenz

**mit bilingualem Zweig Deutsch – Französisch,
mit bilingualen Angeboten Deutsch - Englisch
und gebundenem Ganztage**

- optimierte Tagesstruktur
- erweitertes Fremdsprachenangebot (Niederländisch, Spanisch)
- Angebot zum Erwerb internationaler Fremdsprachenzertifikate (DELF, CNaVT, Geschäftsentenglisch)
- Neigungsschwerpunkte zur Wahl ab Klasse 7: Französisch, Niederländisch, Biologie, Chemie, Physik, Sozialwissenschaften, Informatik, Kunst
- besonderes interkulturelles Profil als zertifizierte Europaschule
- besonderes soziales Engagement
- Berufsorientierung mit Möglichkeit von Auslandspraktika
- schuleigene Werkstatt
- musisch-künstlerische sowie sportliche Schwerpunktsetzung
- Unterstützung durch schuleigenes Fachpersonal nach finnischem Vorbild (pädagogisches Betreuungspersonal, Ergotherapeutin, Bibliothekarin, Schulsozialarbeiterin, Werkstattleiter, Schulseelsorger)
- komplette Neueinrichtung des Selbstlernzentrums / der Mediathek auf fast 300 m², des Chemie- und Informatikraums sowie der Aufenthaltsräume für Schüler
- Fitness- und Motorik-Center
- Snoezelecke
- Tiergestützte Pädagogik mit einem Schulhund
- WLAN im gesamten Schulgebäude
- Schulentwicklungspreis 2016 „Gute gesunde Schule“

Folgende Fremdsprachen werden vermittelt:

- Englisch ab Klasse 5

- Französisch oder Niederländisch ab Klasse 6
- Spanisch als Forderkurs ab Klasse 9
- Französisch u. Englisch ab Klasse 5 im bilingualen Zweig Deutsch-Französisch

Die zweite Fremdsprache ist beim Übergang in die Klasse 7 nicht negativ versetzungswirksam.

Die Europaschule Erkelenz führt in sechs Jahren zum Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Dieser ermöglicht den Zugang zu jedem Ausbildungsberuf, befähigt zum Besuch von Fachschulen und Berufskollegs oder berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, eines Berufskollegs oder einer Gesamtschule.

Anmeldung und Beratung in den Dienstzimmern der Schulleitung,
Schulring 2, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/2905, Fax: 02431/73255,
E-Mail: info@europaschule-erkelenz.de

Vorgezogenes Anmeldeverfahren:

Freitag,	08.02.2019	11.00 Uhr - 13.00 Uhr	
Samstag,	09.02.2019	08.30 Uhr - 13.00 Uhr	
Montag,	11.02.2019	09.00 Uhr - 12.00 Uhr,	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag,	12.02.2019	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Mittwoch,	13.02.2019	09.30 Uhr - 11.30 Uhr,	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag,	14.02.2019		14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag,	15.02.2019	09.00 Uhr - 10.30 Uhr	

Die Aufnahmeentscheidungen werden den Eltern schriftlich per Post bis spätestens Freitag, 22.02.2019, bekanntgegeben, so dass im Falle eines ablehnenden Bescheides eine Anmeldung an einer anderen Schule problemlos möglich ist.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

- Geburtsurkunde des Kindes (Stammbuch)
- Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Empfehlung zur Wahl der Schulform
- Anmeldeschein der Grundschule
- Passfoto

Persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung oder vorab telefonisch.
Weitere Informationen erhalten Sie tagesaktuell unter www.europaschule-erkelenz.de.

Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz

mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig, gebundenem Ganztage, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen

- rhythmisierter Tagesablauf mit 90-Minuten-Unterrichtsstunden und 45-Minuten – Lernzeiten
- minimal 3 , maximal 4 Unterrichtsnachmittage abhängig von der Wahl der

- Förder- bzw. Betreuungsangebote
- Fremdsprachen : Verbindlich:
Englisch (ab Klasse 5, 6-stündig; ab Klasse 6, 4-stündig
oder
6-stündig als Vorbereitung des bilingualen Zweiges)
Lateinisch oder Französisch (ab Klasse 7)
- Zusätzliche Wahlmöglichkeiten:
Bilingualer Zweig (ab Klasse 7)
Französisch (ab Klasse 9, Differenzierung)
Italienisch (ab Jahrgang EF)

Die Angebote ab Klasse 9 sind für bilinguale und nichtbilinguale Klassen identisch.

- Naturwissenschaften: Biologie, Physik, Chemie
Alle Naturwissenschaften können in der Oberstufe weiter gewählt werden.
- Wahlpflichtbereich: Informatik (ab Klasse 9)
Biologie/Erdkunde (ab Klasse 9)
Politik/Sozialwissenschaften (ab Klasse 9)
- Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Anmeldung und Beratung zur Klasse 5 und der Einführungsphase (EF) der gymnasialen Oberstufe des Schuljahres 2019/2020 in den Räumen der Schulleitung, Schulring 4, 41812 Erkelenz, Zugang von der ERKA-Sporthalle, Krefelder Straße, Telefon: 02431- 4001 oder 4002, Fax: 02431- 77061, E-Mail: info@cbg-erkelenz.de

Anmeldezeiten zur Klasse 5 (nach telefonischer Terminabsprache):

Montag, 25.02.2019 bis Mittwoch, 27.02.2019
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch, 13.03.2019 und Donnerstag, 14.03.2019
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag, 15.03.2019 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie bei der Anmeldung die folgenden Unterlagen mit:

- Familienstammbuch / Geburtsurkunde
- Halbjahreszeugnis der Klasse 4
- Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule
- Passfoto
- ausgefülltes Anmeldeformular

Anmeldezeiten zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (nach telefonischer Terminabsprache):

Donnerstag, 07.03.2019 von 10.20 Uhr bis 11.40 Uhr und 15.00 Uhr bis 16.40 Uhr
Freitag, 08.03.2019 von 10.20 Uhr bis 11.40 Uhr

Bitte bringen Sie bei der Anmeldung die folgenden Unterlagen mit:

- Familienstammbuch / Geburtsurkunde

- Halbjahreszeugnis der Klasse 10

Schülerinnen und Schüler der Real- und Hauptschulen, die die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase des Gymnasiums erwerben, werden in die Oberstufe des Cornelius-Burgh-Gymnasiums aufgenommen und erhalten nach Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zusätzlichen Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Sie können ihre persönliche Schullaufbahn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählen und die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung und in späteren, speziellen Veranstaltungen und Gesprächen.

CUSANUS-GYMNASIUM, Europaschule

mit besonderem fremdsprachlichen Profil und bilingualen Angeboten, einem musischen Profil, offenem Ganzttag, MINT-Förderung, differenzierter Mittel- und Oberstufe und Eingangsstufe für Absolventen der Realschule.

Sprachenfolge: Klasse 5	- Englisch	
	- Englisch mit bilingualen Angeboten	
Klasse 6	- Französisch	
	- Lateinisch	
Klasse 9	- Niederländisch (Angebot im Wahlpflichtbereich II)	
	- Spanisch (Angebot im Wahlpflichtbereich II)	
Jahrgangsstufe 11	- Französisch	(Anfang/Fortsetzung)
	- Lateinisch	(Anfang/Fortsetzung)
	- Niederländisch	(Anfang/Fortsetzung)
	- Spanisch	(Anfang/Fortsetzung)

Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs des europäischen Exzellenzlabels CertiLingua.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen telefonisch unter 02431/70025, auf der Homepage des Cusanus-Gymnasiums unter www.cusanus-gymnasium.eu, bei der Anmeldung und in späteren Informationsveranstaltungen.

Anmeldung und kurze Beratung zur gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase):

Montag,	18.02.2019	15.00 - 17.30 Uhr
Dienstag,	19.02.2019	15.00 - 17.30 Uhr

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Anmeldung und Beratung in den Diensträumen des Cusanus-Gymnasiums Erkelenz, Schulring 6.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung zur Einführungsphase (Eph) das Halbjahreszeugnis in Original und Kopie mit. Außerdem benötigen wir von allen bisher besuchten Schulen eine Kopie des Abgangszeugnisses - insbesondere Grundschule, eine Kopie der Geburtsurkunde, zwei Passbilder und den ausgefüllten Anmeldebogen (siehe Homepage).

Anmeldezeiten zur Klasse 5:

Montag, 25.02.2019 bis Mittwoch, 27.02.2019 und

Mittwoch, 06.03.2019 bis Freitag, 08.03.2019

montags bis freitags von 08.00 bis 10.30 Uhr - mit tel. Voranmeldung

dienstags, mittwochs und freitags von 15.00 bis 17.30 Uhr - mit tel. Voranmeldung (zusätzlich)

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Anmeldung und Beratung in den Diensträumen des Cusanus-Gymnasiums Erkelenz, Schulring 6.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung zur 5. Klasse das Halbjahrzeugnis, die „Empfehlung zur Wahl der Schulform“, das Stammbuch, die rote Anmeldekarte und zwei Lichtbilder mit.

Termine für Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: www.cusanus-gymnasium.eu

Erkelenz, den 14.01.2019

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt die Stadt Erkelenz für den Altweiberdonnerstag am 28.02.2019 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränelieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt
am 28.02.2019 (Altweiberdonnerstag), 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.

Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot/fett umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern

kann ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt werden.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

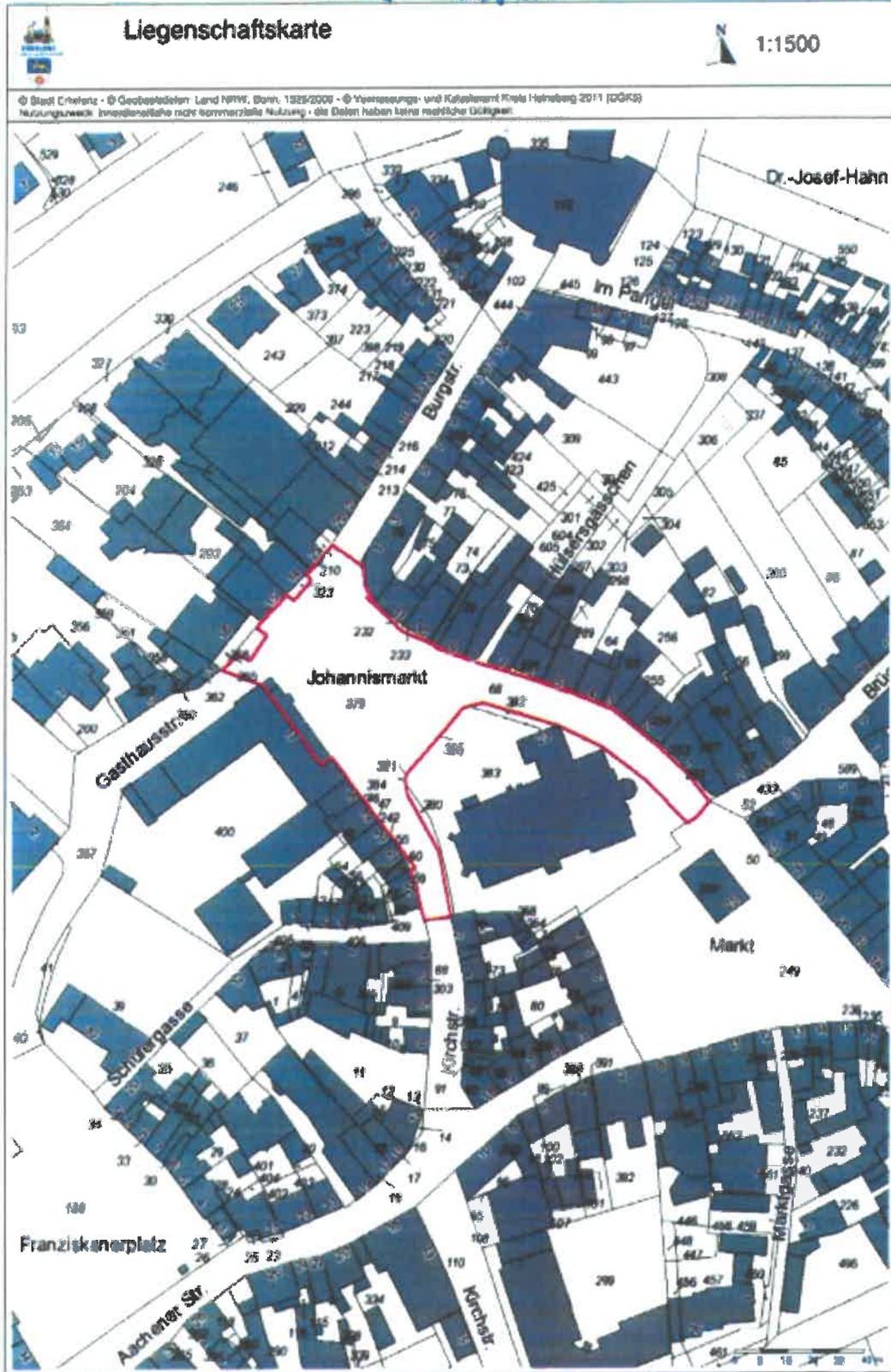
Im Auftrag



Dieter Stumm
Stadtrechtsdirektor

Erkelenz, 15.01.2019

Anlage 1 AV „Glasverbot“



Anlage 2 AV „Gasverbot“



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 36 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, den 18.01.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der ZEELINK GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch, sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 09.01.2019 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 3/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit von Dienstag den 29.01.2019 bis einschließlich Montag, den 11.02.2019 in der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Montag, Mittwoch, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
zusätzlich Dienstag 14.00 bis 16.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist eine telefonische Terminvereinbarung möglich, Telefon:
02431 / 85-262.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/zeelink_gasleitung/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

im Auftrag
gez. Rudolph

Erkelenz, den 18.01.2019


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Keyenberg

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Keyenberg am

Donnerstag, den 21. Februar 2019, 19.30 Uhr

in der Gaststätte „Keyenberger Hof“, Borschemicher Straße 29, 41812 Erkelenz

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, die Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Regelmäßige Wahlen zum Vorstand
 - 5.1 1. Vorsitzender
 - 5.2 stv. Vorsitzender und Beisitzer
 - 5.3 2. Beisitzer
 - 5.4 Geschäftsführer
6. Verlängerung des Pachtvertrages
7. Festlegung des Auszahlungsbetrages an die Jagdgenossen
8. Verschiedenes

Erkelenz, den 07. Januar 2019



Markus Portz
Vorsitzender